



Stellungnahme zum Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW EPS 352)

Die Wirtschaftsprüferkammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW EPS 352) bedanken. Die WPK hat den vorliegenden IDW EPS 352 im zuständigen Ausschuss „Unternehmensberichterstattung und Prüfung“ erörtert und begrüßt diesen grundsätzlich.

Vermeehrt veröffentlichen Unternehmen nichtfinanzielle Informationen innerhalb des Lageberichts und äußern gegenüber ihren Abschlussprüfern das Interesse, hierzu eine Aussage des Abschlussprüfers im Bestätigungsvermerk zu erhalten, obwohl die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Informationen, soweit diese über die Darstellung der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren hinausgehen, kein Pflichtbestandteil der Jahresabschlussprüfung ist (§ 317 Abs. 2 S. 4, 5 HGB), sondern eine Prüfungserweiterung darstellt. Die bestehenden fachlichen Verlautbarungen lieferten hierzu nur wenig geeignete Lösungen, sei es durch eigenständige Prüfungsaufträge (bspw. nach ISAE 3000) oder durch Kennzeichnung der lageberichtsfremden Informationen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll diese Lücke geschlossen werden. Dem Berufsstand wird erstmals eine fachliche Verlautbarung zur Verfügung gestellt, mit der die lageberichtsfremden Informationen im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft und mit einem Prüfungsurteil im Bestätigungsvermerk versehen werden können.

Die Tatsache, dass die künftige Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) die gesetzlichen Regelungen zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung nach §§ 289b ff. HGB in naher Zukunft obsolet machen bzw. grundlegend modifizieren, ändert an dieser grundsätzlich positiven Einschätzung gegenüber IDW EPS 352 nichts.

Allerdings wurden im zuständigen Ausschuss Bedenken geäußert, auf die wir im Folgenden eingehen wollen:

1. Zulässigkeit eines separaten Prüfungsurteils

Der Entwurf schreibt vor, dass abweichend von der bisherigen Praxis ein separates Prüfungsurteil über die Prüfung der im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Erklärung abzugeben ist (vgl. Einleitung zum Entwurf sowie IDW EPS 352 Tz. 70).

Dem steht die bisherige Auffassung des IDW zur Zulässigkeit einer Erweiterung um zusätzliche Prüfungsurteile entgegen.

Der Bestätigungsvermerk nach IDW PS 400 n.F. darf über die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht hinaus nur dann um zusätzliche Prüfungsurteile erweitert werden, wenn gesetzliche Vorschriften eine solche Erweiterung ausdrücklich vorsehen (vgl. WP-Handbuch 17. Auflage, M 934).

Prüfungsurteile zu sonstigen Prüfungsgegenständen dürfen in den Bestätigungsvermerk nur dann aufgenommen werden, wenn eine Rechtsnorm dies vorsieht. Sehen gesetzliche Vorschriften eine Erweiterung des Prüfungsgegenstands, nicht aber die Aufnahme eines Prüfungsurteils darüber in den Bestätigungsvermerk, vor, trifft der Abschlussprüfer die Prüfungsaussagen ausschließlich im Prüfungsbericht nach IDW PS 450 n.F. (vgl. IDW PS 400 n.F. Tz. 22).

§ 289b Abs. 4 HGB eröffnet lediglich die Möglichkeit einer inhaltlichen Prüfung („Ist die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht inhaltlich überprüft worden, ist auch die Beurteilung des Prüfungsergebnisses in gleicher Weise wie die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht öffentlich zugänglich zu machen.“). Hierbei handelt es sich nicht um eine Vorbehaltsaufgabe des Abschlussprüfers (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, 13. Auflage, § 289b Tz. 60 Abs. 3).

Die WPK bittet das IDW daher um Würdigung, ob eine inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung die Erteilung eines zusätzlichen Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk zulässt. Ggf. ist die bisherige Auffassung des IDW zur Zulässigkeit einer Erweiterung um zusätzliche Prüfungsurteile anzupassen, um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten.

2. Konkretisierung des Begriffs „Kriterien“

Nach Tz. 12 des Entwurfs sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Auswahl und Anwendung geeigneter Kriterien zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen nichtfinanziellen Angaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

Der Begriff „Kriterien“ wird in IDW EPS 352 Tz. 17e) folgendermaßen definiert: „Die deutschen und europäischen gesetzlichen Vorschriften, etwaige aus Rahmenwerken i.S. des § 289d HGB hinzugezogene Kriterien sowie weitere vom Unternehmen hinzugezogene oder selbst entwickelte konkretisierende Kriterien.“

Nach Auffassung der WPK sind die Ausführungen schwer verständlich und bedürfen zusätzlicher Erläuterungen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass den gesetzlichen Vertretern aufgrund der Anforderungen in Tz. 12 umfangreiche Pflichten auferlegt werden, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Gerade aus diesem Grund müssen die Ausführungen hinsichtlich der Kriterien praxisorientiert und nützlich sein.

Konkrete und unmissverständliche Anforderungen an die Kriterien sind auch deshalb erforderlich, um dem Risiko eines Greenwashings vorzubeugen. Sofern die Ausführungen zu den Kriterien unverständlich sind, können sie durch die Unternehmen in deren Interesse interpretiert werden, mit der Folge, dass „Greenwashing“ dadurch begünstigt werden könnte. Der IDW EPS 352 sieht derzeit nicht vor, dass der Abschlussprüfer hierauf eingeht.

— — —

Die Wirtschaftsprüferkammer regt daher an, die zugrundeliegenden Ausführungen und Anforderungen zu konkretisieren. Greifbare Beispiele könnten sich hierzu anbieten, bspw. auch durch Bezugnahme auf ISAE 3000. Zudem ist zu überlegen, ob eine Angemessenheitsprüfung der vom Unternehmen festgelegten Kriterien notwendig sein könnte, um einem „Greenwashing“ vorzubeugen.

— — —